Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/1/30 5Ob1/07v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.2007

Norm

GBG §4
GBG §51 Abs1

Rechtssatz

Der Verzicht des Berechtigten auf die Ausübung der Servitut wird wegen des bei der Aufgabe von Sachenrechten zu beachtenden Publizitätsprinzips, das grundsätzlich die Verbücherung erfordert, erst durch die Einverleibung ihrer Löschung im Grundbuch Dritten gegenüber wirksam. Bei rechtskräftig einverleibter exekutiver Belastung des Fruchtgenussrechtes kann eine Löschung dieses Fruchtgenussrechtes nur mit der Einschränkung des § 51 Abs 1 GBG erfolgen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 1/07v
  Entscheidungstext OGH 30.01.2007 5 Ob 1/07v
  Veröff: SZ 2007/8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121701

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at